

Gesamtvertrag

**für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von
Video-on-Demand**

gemäß § 35 VGG

Zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Lorenzo Colombini und Herrn Georg Oeller,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

2. VPRT, Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT), Stromstraße 1, 10555 Berlin

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Tobias Schmid und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Julian Geist

- nachstehend "VPRT" genannt -

ge
hen

Präambel

Die Parteien verhandeln seit geraumer Zeit über die angemessene Vergütung für die Nutzung des GEMA-Repertoires durch Mitglieder des VPRT im Wege der Auswertungsform Video-on-Demand. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Vertragshilfe

VPRT gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin,

- a) dass VPRT auf den Abschluss des anliegenden Einzelvertrages durch seine Mitglieder hinwirkt,
- b) dass VPRT der GEMA nach Abschluss des Vertrages unverzüglich ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die Anbieter von Video on Demand sind, aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- c) dass die Mitglieder des VPRT nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines VPRT-Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss VPRT darauf hinwirken, dass die Meldungen der Mitglieder an die GEMA gemäß des Formats (i) MAVI oder (ii) DDEX in der jeweils aktuell abgestimmten Fassung erfolgen, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist (Anlage 1 des Einzelvertrages). Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen,
- d) dass VPRT die Erfüllung der Aufgaben der GEMA im Zusammenhang mit dem Gesamt- und Einzelvertrag in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

2. Pflichten der GEMA

Sofern die GEMA der Auffassung ist, dass die sich aus dem Gesamtvertrag und dem unterzeichneten Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die GEMA den VPRT einmal im Monat hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die GEMA präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen – ggf. unter Nennung der betroffenen Unternehmen (nach Absprache mit diesen) – ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Klärung bzw. Heilung zu ermöglichen.

Welchen Anteil des Werks die GEMA wahrnimmt wird sie den VPRT-Mitgliedern bei Rechnungsstellung auf Grundlage der Meldungen der VPRT-Mitglieder pro gemeldetes Werk nach derzeitigem Stand nur mitteilen können, sofern durch die VPRT-Mitglieder Meldungen im DDEX Format inklusive Musikwerke übermittelt wurden.

gehen

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des VPRT technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die GEMA erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des VPRT an der Erarbeitung eines derartigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die VPRT-Mitglieder vereinfacht, aktiv mitzuwirken, jedoch nicht in Abweichung internationaler Standards. Sofern die GEMA Online-Nutzern zur Verbesserung der Meldequalität Zugang zu ihren Datenbanken gewährt, wird sie dies gleichermaßen gegenüber den VPRT-Mitgliedern tun.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- bzw. Rechteumfangs ergeben, insbesondere durch ein neues System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Musik-Verwertungsgesellschaften oder durch den Austritt eines Mitglieds mit für diesen Vertrag relevantem Repertoire, wird die GEMA den VPRT darüber rechtzeitig informieren.

3. VPRT-Einzelvertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des VPRT erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des VPRT, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden VPRT-Einzelvertrages erwerben, die Bedingungen des VPRT-Einzelvertrages einzuräumen. Der Abzug für die Leistungen von VPRT als Gesamtvertragspartner der GEMA beträgt 20 % auf die anzuwendende Vergütung (Gesamtvertragsrabatt). Zu Einzelheiten zur Gewährung des Gesamtvertragsrabatts siehe die Regelungen des Einzelvertrages.

Maßgebend für die einzelvertragliche Regelung zwischen GEMA und VPRT-Mitglied ist der Muster-Einzelvertrag gemäß Anlage 1.

Der Vertragsgegenstand und Vertragsumfang des Einzelvertrages gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

4. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligungen nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des VPRT wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten den VPRT benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines

*Ge
her*

Monats nach der Benachrichtigung des VPRT eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag samt Anlagen gilt rückwirkend ab dem 1.1.2002 bis zum 31.12.2015 und verlängert sich jeweils automatisch um ein halbes Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien zwei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

Der VPRT vereinbart die in Art. IV des Einzelvertrags geregelten Vergütungssätze ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und behält sich ausdrücklich vor, nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit abweichende Vergütungen zu vereinbaren.

Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

7. Gleichbehandlung

Die GEMA ist verpflichtet, auch gegenüber mit den Mitgliedern des VPRT vergleichbaren Nutzern die Vergütungssätze des hier zugrunde gelegten Tarifs für transaktionales Video-on-Demand (derzeit VR-OD 4 in der Fassung vom 27.07.2012) unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anzuwenden. Räumt daher die GEMA einem solchen Nutzer für die Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die nach dem Einzelvertrag vertragsgegenständlichen Nutzungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in dem diesen Vertrag als Anlage beigefügten Mustereinzelnvertrag, hat das VPRT Mitglied daher einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Lizenzvertrages.

Die GEMA ist daher verpflichtet, den VPRT unverzüglich und schriftlich über entsprechende Abschlüsse mit Lizenznehmern zu informieren.

Ein Anspruch auf Gewährung eines möglichen Gesamtvertragsrabatts besteht jedoch ausschließlich wenn das VPRT Mitglied auch Mitglied des entsprechenden Verbandes ist und den mit diesem Verband ausgehandelten Mustereinzelnvertrag unterzeichnet.

Im Zweifel entscheidet die Schiedsstelle (§§ 92 ff. VGG) über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anpassung.

8. Schlussbestimmungen

Die Anlage zu dieser Vereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

*Ge
Her*

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Beklagten.

Berlin, 17.10.2016.....

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

VPRT
Verband privater Rundfunk und
Telemedien e.V.

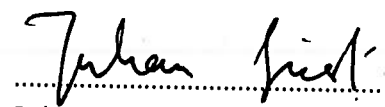


.....
Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender

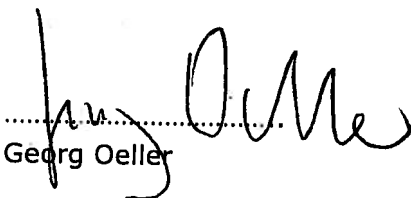


.....
Dr. Tobias Schmid
Vorstandsvorsitzender

.....
Lorenzo Colombini



.....
Julian Geist
Stv. Vorstandsvorsitzender



.....
Georg Oeller

Anlage: Muster-Einzelvertrag



GEMA Vertrag

**für die Nutzung von Filmwerken im Rahmen von
Video-on-Demand**

Zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Lorenzo Colombini und Herrn Georg Oeller,

nachstehend „GEMA“ genannt
einerseits,

und

2. _____

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in _____

nachstehend „Lizenznehmerin“ genannt
andererseits,

ist Folgendes vereinbart worden:

ARTIKEL I. – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken („Musikwerke“), die ganz oder in Teilen in audiovisuellen Werken („Filmwerke“) genutzt werden und die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken (nachfolgend „GEMA-Repertoire“).

Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sog. Weltrepertoire. Ab dem 01.01.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sog. „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Musikwerke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Musikwerken bestimmter Repertoirekataloge ggf. von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein (nachfolgend „ausgeschlossenes Repertoire“). Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der GEMA bekannte ausgeschlossene Repertoire ist in **Anlage 2** aufgeführt. **Anlage 2** wurde anhand der der GEMA im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Informationen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit oder Vollständigkeit; es können sich insbesondere aufgrund weiterer Entwicklungen auf paneuropäischer Ebene laufend Veränderungen an dem ausgeschlossenen Repertoire ergeben. Aus dem Fehlen bestimmter Rechte und/oder eines bestimmten Repertoirekatalogs in **Anlage 2** kann daher kein Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Rechte und/oder Repertoirekataloge durch die GEMA lizenziert werden. Zur Absicherung des Lizenznehmers im Falle einer auf diesem Umstand beruhenden weiteren Inanspruchnahme durch eine dritte Partei dient die in Artikel XII (2) geregelte Freistellungsvereinbarung.

Sofern der GEMA bekannt wird, dass weitere Repertoirekataloge vom GEMA-Repertoire ausgeschlossen wurden oder werden, wird diese die Lizenznehmerin unverzüglich in Textform benachrichtigen. Diese weiteren Repertoirekataloge gelten als Bestandteil des ausgeschlossenen Repertoires ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeziehung zwischen der GEMA und ihrem Mitglied beziehungsweise der GEMA und ihrer Schwestergesellschaft hinsichtlich der betreffenden Repertoirekataloge endet oder der Repertoirekatalog anderweitig von dem GEMA-Repertoire ausgeschlossen wird oder wurde.

Sollte die Lizenznehmerin andere oder weitere als die in **Anlage 2** genannten Rechte und/oder Repertoirekataloge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder während der Vertragslaufzeit anderweitig lizenziert haben oder lizenzieren, hat sie die GEMA unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Rechte Bestandteil des ausgeschlossenen Repertoires sind.

Den Parteien ist bewusst, dass Rechte an den Musikwerken in Filmwerken nicht immer und/oder nicht exklusiv von der GEMA wahrgenommen werden. Eine anderweitige Lizenzierung einzelner Rechte kann daher die Regel sein. Für die Zwecke und im Rahmen dieses Vertrages umfasst das GEMA-Repertoire bis zum 31.12.2007 das sog. Weltrepertoire.

(2) Die GEMA räumt ausschließlich der Lizenznehmerin, als der natürlichen oder juristischen Person, die die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornimmt, die Nutzungsrechte ein.

Für den Fall, dass ein Dritter überwiegend die Leistungen eines Content Providers erbringt und im wesentlichen für die Durchführung des Dienstes verantwortlich ist, insbesondere aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Lizenznehmerin und dem Dritten, gestattet die GEMA auch diesem Dritten die Nutzung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte, soweit die Lizenznehmerin die vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere Melde- und Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Im Übrigen verbleibt es auch in diesem Fall bei der Regelung des Artikel I (2) Satz 1.

(3) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken des GEMA-Repertoires an die Lizenznehmerin für die von der Lizenznehmerin angebotenen, nachfolgend abschließend beschriebenen Dienste. Die Lizenznehmerin bietet Dienste im Internet und/oder für die mobile Datenkommunikation mit Bereitstellung von in Filmwerken eingebundenen Musikwerken über das Internet oder über Mobilfunknetze in einer oder mehreren der folgenden Auswertungsformen an:

a) Erwerb

Die Lizenznehmerin übermittelt Filmwerke, die Musikwerke des GEMA-Repertoires enthalten, als Einzeltitel in voller Länge auf Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise an Endnutzer und ermöglicht es dem Endnutzer, diese herunter zu laden, dauerhaft zu speichern und unlimitiert abzuspielen („Erwerb“).

b) Miete

Die Lizenznehmerin übermittelt Filmwerke, die Musikwerke des GEMA-Repertoires enthalten, als Einzeltitel in voller Länge auf Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise an den Endnutzer und ermöglicht es dem Endnutzer, diese für einen begrenzten, im folgenden näher definierten Zeitraum abzuspielen („Miete“). Die Miete ermöglicht es dem Nutzer, in einem Zeitfenster von maximal 30 (dreißig) Tagen das Werk abzuspielen. Dieser Zeitraum verkürzt sich mit dem Beginn des ersten Abspielvorgangs auf 48 (achtundvierzig) Stunden binnen derer das Werk beliebig oft von dem Nutzer abgespielt werden kann.

(4) Die vertragsgegenständlichen Auswertungsformen gemäß vorgenannter Ziffer (3) sind abschließend. Vertragsgegenstand ist insbesondere nicht die Einräumung von Nutzungsrechten an (a) Musikvideos und Konzertmitschnitten ohne redaktionelle Inhalte, (b) Erotikinhalten, (c) Mitschnitte von Sportveranstaltungen ohne redaktionelle Inhalte, (d) Filmwerken als Bestandteil limitierter oder unlimitierter Abonnements und (e) an Auswertungsformen, die in Form von Streaming im Rahmen ausschließlich durch Werbeeinnahmen finanzierter Geschäftsmodelle vorgenommen werden.

(5) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der GEMA jeweils vor Beginn der Rechtenutzung in Textform mitzuteilen, welche der vorgenannten Auswertungsformen sie im Vertragszeitraum nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.

(6) Die GEMA räumt die Nutzungsrechte gemäß Artikel II. für Nutzungen ein, die für den deutschen Markt intendiert sind.

(7) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen. Die GEMA ist berechtigt, sich zur Abrechnung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen.

ARTIKEL II. – Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmerin wird durch diesen Vertrag das nichtausschließliche Recht eingeräumt, Musikwerke des GEMA-Repertoires für die in Artikel I (3) genannten Auswertungsformen (nachfolgend „Auswertungsformen“) zu nutzen. Die GEMA räumt der Lizenznehmerin für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsformen folgende Rechte ein:

- a) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsform(en) technisch aufzubereiten;
- b) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken einschließlich sämtlicher dafür erforderlicher Vervielfältigungen in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einzubringen (Upload);
- c) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B.

- Serverrechner) eingebracht sind, in voller Länge an Endnutzer elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln bzw. öffentlich zugänglich zu machen (Streaming);
- d) das Recht zur Speicherung von Musikwerken des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken auf Speichermedien des Endnutzers zum privaten Gebrauch (Download);
- e) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend zu vervielfältigen;
- f) das Recht, Ausschnitte von Musikwerken des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Ausschnitten von Filmwerken im Wege des Streaming zum Zweck der Förderung des Vertriebs vollständiger Filmwerke durch Erwerb oder Miete über die von der Lizenznehmerin bereitgestellten Dienste anzubieten (nachfolgend „Sehprobe“). Dies erfasst auch Konstellationen, in denen die Sehproben, zum Zwecke des Vertriebs der vollständigen Filmwerke über die Dienste der Lizenznehmerin, über Kooperationspartner angeboten werden (sog. Affiliate-Werbung), vorausgesetzt,
- mit der Werbung über Kooperationspartner ist ein Link auf die Dienste der Lizenznehmerin verbunden,
 - die Werbung ist der Lizenznehmerin eindeutig zuordenbar,
 - der Abruf erfolgt von Servern, die von der Lizenznehmerin kontrolliert werden.

(2) Die Rechteeinräumung im Rahmen der lit. a) bis f) umfasst ausschließlich das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Sie erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Rechte an den Filmwerken selbst, nicht auf das Recht zur Bearbeitung, sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen und nicht auf die Aufführung dramatisch-musikalischer Musikwerke sowohl vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen (nachfolgend „Große Rechte“). Rechte Dritter, zum Beispiel bei reversgebundenen Musikwerken, bleiben unberührt.

ARTIKEL III. – Nichtübertragbarkeit der Rechte

Die der Lizenznehmerin durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht an Dritte übertragbar.

ARTIKEL IV. – Vergütungen

(1) Vergütungspflichtig ist jede vertragsgegenständliche Nutzung eines Musikwerks des GEMA-Repertoires als Bestandteil eines Filmwerkes im Rahmen der vertragsgegenständlichen Auswertungsformen. Die Vergütungspflicht entsteht, wenn ein Filmwerk erstmalig tatsächlich abgerufen und vollständig ausgeliefert wird oder bereits der Abschluss des Vertrages zu einem geldwerten Vorteil geführt hat, ohne dass ein korrespondierender Download oder Stream stattgefunden hat.

(2) Die GEMA ist der Auffassung, dass die Vergütungspflicht für jeden tatsächlichen Download eines Filmwerks besteht. Dagegen ist die Lizenznehmerin der Auffassung, dass eine Vergütungspflicht nur für den erstmaligen Download des Filmwerks entsteht, d.h. dass keine zusätzliche Vergütungspflicht für die den Endnutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellten weiteren Downloads eines einmal erworbenen und heruntergeladenen Filmwerks entsteht.

Die Parteien vereinbaren ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass sog. Dual Downloads für die Zwecke der Vergütungsberechnung nur als einmaliger Downloadvorgang gewertet werden. Bei einem Dual Download handelt es sich um die von der Lizenznehmerin angebotene Möglichkeit für den Endnutzer, aktiv ein bereits heruntergeladenes Filmwerk erneut kostenfrei herunterzuladen, um im Rahmen einer Dienstleistung dem Endnutzer die Schwierigkeiten des für eine Privatkopie erforderlichen Vervielfältigungsvorgangs für ein weiteres Endgerät abzunehmen, das mit demselben Endnutzerkonto verknüpft ist. Die Lizenznehmerin hat die Anzahl der Dual Downloads für die jeweilige Abrech-

nungsperiode in einer gesonderten Meldung im Excel-Format gemeinsam mit den Nutzungsmeldungen gem. Artikel VI an die GEMA zu übermitteln. Sollte der Lizenznehmerin eine entsprechende Meldung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, stellt diese durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Anzahl der Dual Downloads auf einen der zulässigen Privatkopie entsprechenden Rahmen beschränkt.

(3) Im Übrigen vereinbaren die Parteien, ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dass eine erneute Zurverfügungstellung desselben Filmwerks an dasselbe Endkundenkonto im Wege eines sog. Recovery Downloads (d.h. ein weiterer, für den Endnutzer kostenfreier Download eines bereits einmal erworbenen Filmwerks als Ersatz für den Verlust der heruntergeladenen Datei) vergütungsfrei bleibt, sofern sich die Anzahl pro Filmwerk und Kunde in einem für den Kundenservice angemessenem Umfang bewegt. Die Lizenznehmerin hat die Anzahl der Recovery Downloads und die Anzahl der Endnutzer, bei denen Recovery Downloads angefallen sind, für die jeweilige Abrechnungsperiode in einer gesonderten Meldung im Excel-Format gemeinsam mit den Nutzungsmeldungen gem. Artikel VI an die GEMA zu übermitteln, es sei denn es ist ein anderes Prozedere vereinbart. Sollte der Lizenznehmerin eine entsprechende Meldung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, so stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Endkunde Recovery Downloads nur in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt bekommt.

(4) Zur Abgeltung der vorstehend unter Artikel II (1) einzuräumenden Rechte entrichtet die Lizenznehmerin folgende nach Auswertungsform, Umfang der einzuräumenden Rechte und Kategorie differenzierende Vergütung. Die in nachfolgenden Tabellen genannten Kategorien 1 bis 9 werden in **Anlage 3** näher definiert. Der Vergütung ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzufügen.

a) Vergütungen für den Erwerb

Die anhand der Bemessungsgrundlage zu entrichtende Regelvergütung für den Erwerb ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Mindestens ist die entsprechende Mindestvergütung zu entrichten.

Kategorie	Regelvergütung	Mindestvergütung in Eurocent
Spielfilm	2,52%	13,20
Serie (lang)	2,40%	3,92
Kurzfilm	2,50%	1,68
Serie / Show (kurz)	1,06%	1,44
Show / Reality (lang)	1,40%	6,00
Konzertfilm	4,32%	25,08
Dokumentarfilm/ Dokumentation	1,68%	1,80
Ratgeber, Reportagen, Berichterstattung	0,96%	0,80
Clips	1,20%	0,40

b) Vergütung für die Miete

Die anhand der Bemessungsgrundlage zu entrichtende Regelvergütung ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Mindestens ist die entsprechende Mindestvergütung zu entrichten.

Kategorie	Regelvergütung	Mindestvergütung in Eurocent
Spielfilm	2,08%	4,40
Serie (lang)	2,00%	1,88
Kurzfilm	2,08%	0,64
Serie / Show (kurz)	0,88%	0,48
Show / Reality (lang)	1,20%	2,00
Konzertfilm	3,60%	8,36
Dokumentarfilm/ Dokumentation	1,40%	0,70
Ratgeber, Reportagen, Berichterstattung	0,80%	0,18
Clips	1,00%	0,09

c) Sehproben

Die Parteien vereinbaren ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage (insbesondere hinsichtlich der Vergütung von Music-on-Demand) und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, unter Beachtung der Vorgaben von Artikel II (1) e), dass die Nutzung von Sehproben ausschließlich zur Bewerbung kostenpflichtiger Video-on-Demand (nachfolgend „VoD“) Angebote der Lizenznehmerin für die Laufzeit dieses Vertrages vergütungsfrei ist, soweit die zeitliche Länge der Ausschnitte auf die marktübliche, von den anderen Lizenzgebern vorgegebene Länge begrenzt ist, in jedem Fall jedoch auf eine maximale Länge von 10 (zehn) Minuten. Dies gilt auch für Angebote gemäß Artikel IV (11), unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen.

(5) Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Filmwerknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer).

(6) Die im Einzelfall nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtende Vergütung bemisst sich pro rata anhand des von der GEMA wahrgenommenen Anteils am insgesamt in dem jeweiligen Dienst und der jeweiligen Abrechnungsperiode genutzten Repertoire.

(7) Sofern die GEMA an einem Musikwerk nur das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, nicht aber beide Rechte lizenzieren kann oder soll, bemisst sich die zu entrichtende Vergütung anteilmäßig.

(8) Insbesondere erkennen die Parteien an, dass Rechte an den Musikwerken innerhalb der Filmwerke nicht immer und/oder nicht exklusiv von der GEMA wahrgenommen werden. Insbesondere beim Vertrieb von US-Produktionen werden einzelne Rechte an Musikwerken regelmäßig bereits durch die Filmproduzenten lizenziert (nachfolgend „Buy Out“).

Werden von der Lizenznehmerin US-Produktionen genutzt, reduziert sich die dafür gemäß vorstehenden Absätzen zu entrichtende Vergütung daher um den auf das Vervielfältigungsrecht entfallenden Anteil. Die Lizenznehmerin macht US-Produktionen im Rahmen ihrer Nutzungs-

meldungen kenntlich. Die Buy Out Vermutung gilt nur für US-Produktionen. Der Lizenznehmerin steht es im Rahmen der Nutzungsmeldung allerdings frei, den Nachweis eines Buy Outs auch bei nicht US-Produktionen zu erbringen. Der GEMA steht es im Rahmen der Rechnungsstellung frei, auch für US-Produktionen die volle Vergütung anzusetzen, soweit der in Frage stehenden Produktion nachweislich kein Buy Out zu Grunde liegt.

Es wird klargestellt, dass das in Artikel XII. erwähnte Claim Dispute Verfahren sowie das dort genannte Zurückbehaltungsrecht keine Anwendung auf Fragestellungen hinsichtlich des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens eines Buy Outs findet.

(9) Library-Abschlag

Innerhalb der Kategorien Spielfilm, und Serie (lang), Serie / Show (kurz) und Show / Reality (lang) wird eine Reduktion der Mindestvergütung um 25% (fünfundzwanzig Prozent) gewährt, sofern die legale Erstveröffentlichung in Deutschland 12 (zwölf) Monate zurückliegt.

(10) Staffel-Abschlag

Wenn innerhalb der Kategorien Spielfilm, Serie (lang) und Serie / Show (kurz) und Show / Reality (lang) eine komplette Serienstaffel als Paket zu einem gegenüber der Summe der Einzelpreise reduzierten Endverbraucherpreis („Preisreduktion“) vertrieben (d.h. tatsächliche Abrufe) wird, reduziert sich die Mindestvergütung bei einer durchschnittlichen Preisreduktion von

- mindestens 5% (fünf Prozent) um 5%(fünf Prozent),
- mindestens 10% (zehn Prozent) um 10% (zehn Prozent),
- mindestens 15% (fünfzehn Prozent) um 15% (fünfzehn Prozent),
- mindestens 20% (zwanzig Prozent) um 20% (zwanzig Prozent).

Sofern die Umsetzung dieses Abzugs im Einzelfall problematisch ist, werden die Parteien ein alternatives Vorgehen vereinbaren. Eine „Serienstaffel“ in diesem Sinn liegt nur vor, wenn diese vom Film-Produzenten vorgegeben ist und die einzelnen Staffeln oder Filme als Teile einer Serie oder Spielfilm-Serie veröffentlicht worden sind. Von der Lizenznehmerin selbst gebildete Paket-Angebote von Serien, Shows, Reality-Formaten oder Spielfilmen fallen nicht unter den Begriff „Serienstaffel“.

(11) Für die Nutzung von Filmwerken zu Werbezwecken im Rahmen der vertragsgegenständlichen Auswertungsformen ist abweichend von Artikel IV. (4) keine Mindestvergütung unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu entrichten:

- a) die Werbeaktion ist zeitlich auf maximal 30 (dreißig) Tage befristet, und
- b) es erfolgen nicht mehr als 10 (zehn) Werbeaktionen gleichzeitig mit jeweils maximal 10 (zehn) Filmwerken (sofern nicht anders gestattet), und
- c) die Lizenznehmerin zahlt eine erheblich reduzierte Vergütung für die Nutzung von Leistungsschutzrechten.

Der Werbezweck muss sich eindeutig auf den Vertrieb von Filmwerken richten, und nicht auf eine allgemeine Werbung zu Gunsten der Plattform des Lizenznehmers und anderer Produkte und/oder Dienstleistungen.

(12) Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Beträge enthalten bereits den für Mitglieder des VPRT geltenden Gesamtvertragsrabatt von 20% (zwanzig Prozent).

(13) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die GEMA über die für ihre Auswertungsformen geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen (z. B. Preise, Entgelte, Bindungszeiträume etc.) vor deren Markteinführung sowie bei etwaigen Änderungen laufend zu informieren, sofern dies zur Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlich ist.

ARTIKEL V. – Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihr eingeräumten Rechte nicht zu verletzen.

ARTIKEL VI. – Nutzungsmeldungen

Melde- und Abrechnungsperiode

(1) Das Kalenderquartal gilt, sofern nicht anders vereinbart, als Melde- und Abrechnungsperiode. Der Lizenznehmerin ist es unabhängig davon gestattet, die Nutzungsmeldungen in kürzeren Abständen, beispielsweise monatlich, zu übersenden.

Nutzungsmeldungen

(2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen nach Ende einer jeden Melde- und Abrechnungsperiode (Absatz (1)), Nutzungsmeldungen an die GEMA gemäß Absatz (3) zu senden.

(3) Die Lizenznehmerin wird der GEMA die Nutzungsmeldungen (Absatz (2)) gemäß der Verfahrensbeschreibung (a) „MAVI“ oder (b) „DDEX“ in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung (siehe **Anlage 1**) zur Verfügung stellen, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist. In den Nutzungsmeldungen hat die Lizenznehmerin die in **Anlage 1** genannten Angaben zu machen. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Das Meldeformat ist integrierter Bestandteil des Vertrages. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format, Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Mit der Nutzungsmeldung für die jeweilige Abrechnungsperiode hat die Lizenznehmerin ein Summary File im Excel- oder PDF-Format mit einer Zusammenfassung für die jeweilige Periode abzugeben, das folgende Angaben enthält: Zeitraum, Name des Portals, Gesamtumsatz (netto), Gesamtanzahl der Filmwerknutzungen (Abrufe).

ARTIKEL VII. – Finanzielle Verpflichtungen der Lizenznehmerin

Zahlungen

(1) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode (Artikel VI. (1)) sind innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung zu leisten. Die GEMA wird sich bemühen, Rechnungen innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach Erhalt der vollständigen und verarbeitbaren Nutzungsmeldungen für das vorangegangene Quartal (sofern nichts anderes vereinbart) auszustellen. Sollte die von der Lizenznehmerin abgegebene Nutzungsmeldung – beispielsweise aufgrund von Formatfehlern oder unvollständiger Metadaten – durch die GEMA nicht verarbeitbar sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang einer verarbeitbaren Meldung bei der GEMA erfolgen kann. Der Prozess wird individuell in **Anlage 4** festgelegt. Zu jeder Rechnung erstellt die GEMA eine detaillierte Auflistung, für welche Musikwerke oder Teile hiervon die Vergütung geltend gemacht wird, sofern ihr die hierfür erforderlichen Angaben vorliegen. Die Parteien sind sich im Hinblick auf Art. XII darüber einig, dass die Lizenznehmerin die volle Vergütung nur einmal pro Abruf eines Filmwerkes (aber ggf. an verschiedene Rechteinhaber) zu entrichten hat.

Quartalsweise Abschlagszahlungen

(2) Die Lizenznehmerin leistet für jedes Kalenderquartal eine Abschlagszahlung in einer zwischen der GEMA und der Lizenznehmerin zu vereinbarenden Höhe, mangels Vereinbarung in Höhe von 80% (achtzig Prozent) der erwartungsgemäß zu leistenden Lizenzgebühr. Die Verrechnung der Abschlagszahlung mit der Restzahlung erfolgt durch die GEMA gemäß Absatz (4).

Als Basis für die Abschlagszahlung dient, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Abschlagsrechnung der GEMA. Es gilt der Zahlungslauf gemäß Absatz (1).

Sofern keine Referenzzahlen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlung einvernehmlich, entsprechend Vorstehendem, zwischen GEMA und Lizenznehmerin vereinbart.

(3) Sollte sich der Umfang des GEMA-Repertoires im Sinne des Artikel I (1) während der Vertragslaufzeit wesentlich verändern, verständigen sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlungen ab dem auf die Änderung folgenden Abrechnungsquartale.

(4) Auf die Abrechnung nach Absatz (1) wird die Abschlagszahlung gemäß Absatz (2) angerechnet. Sollte sich ein Guthaben zugunsten der Lizenznehmerin ergeben, wird dies mit der nächsten Abschlagsrechnung gemäß Absatz (2) für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung erfolgt.

Nachzahlungen

(5) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen der Lizenznehmerin erstrecken können, wird auf drei Jahre nach Ende der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen entstanden ist, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind.

ARTIKEL VIII. – Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu erheben.

(2) Bei einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang der Lizenznehmerin ist die GEMA außerdem dazu berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn die Lizenznehmerin mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die Lizenznehmerin unter Fristsetzung von 60 (sechzig) Tagen abzumahnern. Die außerordentliche Kündigung kann nur erfolgen, wenn die GEMA den VPRT auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Abmahnung in Kenntnis setzt.

ARTIKEL IX. – Kontrollrecht

(1) Die GEMA hat das Recht, einmal jährlich die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und/oder Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister bei der Lizenznehmerin durch einen von der GEMA beauftragten, unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung ist rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit, anzukündigen. Inhalt und Umfang der Prüfung sind der Lizenznehmerin mit der Ankündigung mitzuteilen. Eine Prüfung bei Dienstleistern der Lizenznehmerin erfolgt nur in Absprache mit der Lizenznehmerin.

Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die Abrechnung durch die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln. Sollte bei der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine Abweichung von mehr als fünf Prozent zu Lasten der GEMA festgestellt werden, hat die Lizenznehmerin die angemessenen Prüfkosten zu tragen. Jeder Abrechnungszeitraum darf nur einmal kontrolliert werden.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Prüfung im Sinne des Absatz (1) alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständliche Nutzung und deren Abrechnung zu überprüfen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Die GEMA hat ferner das Recht, einmal jährlich von der Lizenznehmerin einen Verkaufsbericht mit Informationen über individualisierte Verkäufe zu Kontrollzwecken anzufordern, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Lizenznehmerin an die GEMA gemeldeten Nutzungsdaten anhand von Testkäufen zu prüfen. Der Verkaufsbericht ist von der Lizenznehmerin in einem elektronischen Format (flat file, pipe delimited) mit allen Angaben zu übermitteln, die der GEMA die eindeutige Zuordnung des Testkaufs ermöglichen und die insbesondere sämtliche transaktionsbasierten Details enthalten. Weitere Urheberangaben zu den abgerufenen Werken sind in diesem Bericht nicht anzugeben. Sofern der Verkaufsbericht die Testkäufe vollständig und korrekt beinhaltet, verzichtet die GEMA auf das Recht zur Buchprüfung für denselben Zeitraum, außer in begründeten Ausnahmefällen oder bei Prüfung von Umständen die über die in diesem Abschnitt geregelten Testkäufe nicht abgedeckt werden.

(4) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfung nach Absatz (1) erforderlichen Unterlagen vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Jahren aufzubewahren, und die insoweit geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

ARTIKEL X. – Sanktionen

(1) Für den Fall, dass die Lizenznehmerin ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. einhält, insbesondere

- irgendeine ihrer finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt,
- der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages (Artikel IX.) einräumt,
- wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere in den Nutzungsmeldungen nicht alle Werke angibt, die genutzt wurden oder nicht wie im Vertrag verlangt, Angaben nach **Anlage 1** macht oder
- Meldungen mit erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA berechtigt, bis zur Behebung der Vertragspflichtverletzung bzw. im Fall der Nichtbehebung zeitlich unbegrenzt, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Nutzungsverbot für die Musikwerke ihres Repertoires auszusprechen. Ferner entfällt in den vorgenannten Fällen der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) gem. Artikel IV. (10) mit Wirkung für den Zeitraum der Vertragspflichtverletzung.

(2) Bei einem Verzug der Lizenznehmerin mit der Meldung der erfolgten Nutzungen nach Artikel VI. (2) und (3) in wesentlichem Umfang ist die GEMA weiterhin berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

(3) Voraussetzung für Sanktionen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass die Lizenznehmerin trotz Nachfristsetzung in Textform durch die GEMA mit einer Frist von 60 (sechzig) Tagen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Voraussetzung ist weiterhin, dass die GEMA mit der Nachfristsetzung dem VPRT einen entsprechenden schriftlichen Hinweis gegeben hat.

ARTIKEL XI. – Änderungsmeldungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Änderung des Namens / der Firma, der Gesellschaftsform, der postalischen Anschrift, des Sitzes und technischer Dienstleister unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Jede Änderung von Vertragsbestandteilen bedarf der einvernehmlichen schriftlichen Regelung durch beide Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

ARTIKEL XII. – Zurückbehaltungsrecht und Freistellung

(1) Sofern die Lizenznehmerin Einwände gegen die Richtigkeit der Vergütungsberechnung auf Basis der von der GEMA wahrgenommenen Anteile an den genutzten Musikwerken und/oder Nutzungsrechte geltend macht, d.h. in Fällen, in denen die Lizenznehmerin Abrechnungen mehrerer Verwertungsgesellschaften und/oder Option 3-Gesellschaften (nachfolgend zusammen „Rechteinhaber“ genannt) für ein Musikwerk erhalten hat, deren geltend gemachte Ansprüche zusammen über 100% (einhundert Prozent) ergeben (nachfolgend „Claim Disputes“), wird sie die GEMA in Textform über ihre Einwände informieren. Soweit Claim Disputes substantiiert geltend gemacht werden, steht der Lizenznehmerin bis zur Klärung der Claim Disputes ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB in Höhe der vollständigen Vergütungshöhe bezüglich der betroffenen Musikwerke zu. Ein Claim Dispute, der zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, liegt nicht vor, wenn die Claims der Rechteinhaber zusammen nicht mehr als 100,5% (einhundert Komma fünf Prozent) betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen. Gleichzeitig verzichtet die GEMA auf Nachforderungen bei Musikwerken, de-

ren geltend gemachte Ansprüche nicht weniger als 99,5% (neunundneunzig Komma fünf Prozent) betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen.

(2) Bei Ansprüchen, die ein Dritter erhebt und die zum Gegenstand haben, dass die GEMA nicht berechtigt gewesen sei, ein bestimmtes vertragsgegenständliches Nutzungsrecht an einem bestimmten Werk einzuräumen, stellt die GEMA die Lizenznehmerin im Umfang der von dieser Vereinbarung umfassten Nutzungen unter der Voraussetzung der Einhaltung folgender Bedingungen frei und übernimmt die angemessenen Kosten (jedenfalls nach RVG und GKG): (a) die Lizenznehmerin informiert die GEMA über Drittansprüche unverzüglich schriftlich unter Beifügung der der Lizenznehmerin vorliegenden Dokumentation und Korrespondenz und lässt die GEMA jede zumutbare und angemessene Unterstützung bei der Abwehr des Drittanspruchs zukommen, und (b) die Lizenznehmerin unterlässt es, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GEMA, den Drittanspruch anzuerkennen, Zugeständnisse zu machen oder in sonstiger Weise die Verteidigung gegen den Drittanspruch zu erschweren.

Artikel XIII. – Vertraulichkeit

Die Parteien unterwerfen sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundene Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, der Vertraulichkeitserklärung in **Anlage 5**.

ARTIKEL XIV. – Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.01.2002 **[oder später, falls bereits ein entsprechender Vertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2008 geschlossen wurde]** bis zum 31.12.2015, soweit einzelne Zeiträume in der Vergangenheit nicht bereits durch vorbehaltlose Zahlung durch die Lizenznehmerin und Ausschüttung an die GEMA-Mitglieder abgeschlossen sind. Für den Fall, dass für zurückliegende Zeiträume eine Abrechnung auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungsmechanismen nicht mehr möglich ist (z.B. weil notwendige Informationen zu Nutzungen nicht vorliegen), werden sich die Vertragsparteien bilateral auf eine Vergütung verständigen, die sich an den Regelungen dieses Vertrages orientiert.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

(3) Der VPRT und die GEMA vereinbaren die Vergütungssätze in Artikel IV für die Vertragsdauer ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und behalten sich ausdrücklich vor, nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit abweichende Vergütungen zu vereinbaren.

(4) Sollte die Lizenznehmerin den Vertrag kündigen und unverzüglich die Schiedsstelle zur Überprüfung der Angemessenheit der von der GEMA für die vertragsgegenständliche Auswertungsform geforderte Vergütung anrufen (§ 14 UrhWahrnG), sind sich die Parteien darüber einig, dass die vertraglich vereinbarten Regelungen bis zur Entscheidung des Verfahrens interimistisch fortgelten. Gegebenenfalls erfolgt nach Annahme des Einigungsvorschlages der Schiedsstelle durch die Parteien, einer sonstigen Einigung der Parteien oder einer rechtskräftigen Entscheidung der ordentlichen Gerichte in dem Verfahren eine entsprechende Anpassung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden der Lizenznehmerin gutgeschrieben.

Sollte die Lizenznehmerin ihren Dienst in Deutschland einstellen und eine Gutschrift somit nicht mehr gegen künftige Lizenzforderungen der GEMA verrechnet werden können, erfolgt eine Erstattung des zuviel gezahlten Betrages.

(5) Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 (sechzig) Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

ARTIKEL XV. – Gleichbehandlung

Die GEMA ist gemäß dem geltenden Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zur Gleichbehandlung von Nutzern verpflichtet.

Räumt die GEMA einem mit der Lizenznehmerin vergleichbaren Plattformbetreiber oder einer Vereinigung von vergleichbaren Plattformbetreibern für die Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Nutzungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind als in diesem Vertrag vereinbart, hat die Lizenznehmerin daher einen Anspruch auf entsprechende Anpassung dieses Vertrages. Die GEMA ist daher verpflichtet, den VPRT unverzüglich und schriftlich über entsprechende Abschlüsse mit Lizenznehmern zu informieren.

Ein Anspruch auf Gewährung eines möglichen Gesamtvertragsrabatts besteht jedoch ausschließlich, wenn die Lizenznehmerin Mitglied des entsprechenden Verbandes ist und den mit diesem Verband ausgehandelten Muster-Einzelvertrag unterzeichnet.

Im Zweifel entscheidet die Schiedsstelle (§ 14 UrhWahrnG) über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anpassung.

ARTIKEL XVI. – Schlussbestimmungen

(1) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoirenutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden.

(2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag keinerlei Präjudizwirkung für neuartige Geschäftsmodelle, wie sog. Cloud-Services, entfaltet.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

(6) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des Beklagten. Hat die Lizenznehmerin keinen Sitz in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung München.

Berlin,

.....,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Anlagen

- Anlage 1: Meldeverfahren (MAVI oder DDEX in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)
- Anlage 2: Ausgeschlossenes Repertoire
- Anlage 3: Vergütungskategorien gemäß Artikel IV (4)
- Anlage 4: Rechnungs- und Zahlungsprozess
- Anlage 5: Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage 1:

Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (MAVI oder DDEX in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)

1 Format des Meldeverfahrens

Die Meldungen erfolgen auf Basis des von der GEMA zur Verfügung gestellten Formats (a) MAVI oder (b) DDEX, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist.

Eine Verfahrensbeschreibung der jeweils aktuellen Fassung von MAVI oder DDEX wird der Lizenznehmerin auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist die MAVIVOD Verfahrensbeschreibung Version 1.1 die aktuell abgestimmte Fassung.

Unter Bezugnahme auf Punkt 3 dieser Anlage wird der Lizenznehmer die Implementierung des MAVI- oder DDEX-Formates vorab mit der GEMA abstimmen.

2 Inhalt der Meldungen

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen vereinbaren die Parteien, dass diese die folgenden Informationen enthalten:

2.1 Film- und Musikwerkdetails; Nutzungen

A. Filmwerkdetails

- a) Originaltitel
- b) Deutscher Titel (optional)
- c) Original Episodentitel
- d) Deutscher Episodentitel (optional)
- e) Episodennummer
- f) Original Serientitel
- g) Deutscher Serientitel (optional)
- h) Staffelnummer
- i) Produktionsland
- j) Produktionsjahr
- k) Filmdauer (hh:mm:ss)
- l) Filmkategorie (VoD Vergütungskategorie gem. Anlage 3)
- m) ID-Filmwerk Lizenznehmer
- n) Datum der Erstveröffentlichung in Deutschland (optional)
- o) ISAN (International Standard Audiovisual Number) (optional)
- p) Produzent (des Filmwerks) (optional)
- q) Hauptdarsteller (des Filmwerks) (optional)
- r) Regie (Filmwerk) (optional)
- s) Version des Filmwerks (optional)

B. Nutzungen

- t) Netto-Endverbraucherpreis je Abruf eines Filmwerkes
- u) Anzahl der Abrufe
- v) Nutzungsform (Kauf / Miete)

C. Musikwerkdetails

- w) Titel der enthaltenen Musikwerke
- x) Interpret Musikwerk
- y) Spieldauer Musikwerk

- z) ISRC
- aa) Textdichter des Musikwerks
- bb) Komponisten des Musikwerks
- cc) Verlag(e) des Musikwerks

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die unter lit. C. genannten Daten der Lizenznehmerin derzeit nicht oder nur unvollständig vorliegen und daher in diesen Fällen nicht gemeldet werden können. In Bezug auf diese Angaben unvollständige Meldungen stellen keine Vertragspflichtverletzung dar, wenn die Lizenznehmerin insoweit alle unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbaren Maßnahmen ergreift, um der GEMA auch in Bezug auf diese Punkte vollständige Meldungen zur Verfügung stellen zu können. Eine Aufgabe des Standpunktes der GEMA, dass rechtlich grundsätzlich vollständige Auskünfte durch die Lizenznehmerin geboten sind, auch und insbesondere hinsichtlich der in den Filmwerken enthaltenen Musikwerke, ist mit dieser zu lit. C. getroffenen Übergangsregelung nicht verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren ohne Präjudiz und Anerkennung für die Sach- und Rechtslage, dass die GEMA so weit wie möglich eine Ergänzung der fehlenden Daten vornimmt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein (z.B. bei Meldungen im DDEX-Format) werden sich die Parteien bilateral auf ein passendes Prozedere verständigen.

2.2 Meldungen bei Staffeln / Bundledetails und Bundlenutzungen:

- a) Name des Bundles: Originaltitel des Bundles (der Staffel).
Deutscher Titel des Bundles (der Staffel) optional.
- b) Staffelnnummer
- c) Netto-Endverbraucherpreis des Bundles (der Staffel)
- d) Durchschnittlicher EVP-Abschlag pro Kategorie gem. Art. IV (10)
- e) Enthaltene Film- und Musikwerke gem. 2.1. A und 2.1. C
- f) Nutzungsform (Kauf / Miete)
- g) Anzahl der Abrufe pro Bundle

Staffelmeldungen sind der GEMA in separaten Nutzungsmeldungen, bei Geltendmachung des Staffelauschlags gem. Artikel IV (10) Satz 1 getrennt nach VoD Vergütungskategorien gem. Anlage 3, zu übermitteln.

3 Künftiger Standard

Die Parteien stimmen darin überein, dass das langfristige Ziel in der Verwendung eines international abgestimmten einheitlichen Formats wie z.B. DDEX liegt. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsgruppe zwischen GEMA und _____ erarbeitet. Die konkrete Erforderlichkeit dieser Zusammenarbeit machen die Parteien von der weiteren internationalen Entwicklung des Standards für VoD abhängig.

Anlage 2:

Ausgeschlossenes Repertoire [Zu klären auf Einzelfallebene]

Die Parteien streben für das Repertoire von _____ für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015 eine Re-Aggregation der Rechte in den Händen der GEMA an.

Anlage 3

Vergütungs-Kategorien gemäß Artikel IV (4)

Die Kategorien sind unabhängig vom Herstellungsland und der Original-Sprachfassung und werden im Sinne dieses Vertrages wie folgt definiert:

- a) Spielfilm: ein Kino- oder Fernsehfilm, dessen Handlung erfunden oder der Realität nachempfunden ist und der zur Unterhaltung dient. Ein Spielfilm hat eine Spieldauer von mindestens 60 (sechzig) Minuten. Von der Definition „Spielfilm“ umfasst sind Animations- und Kinderfilme. Bei einer kürzeren Spieldauer als 60 (sechzig) Minuten greift die Kategorie „Kurzfilm“. Typische Beispiele sind First Run Features (Kino-Filme), D.T.V. („direct-to-video“), M.O.W. („movie of the week“/ Fernsehfilm) und auch sogenannte Mini-Serien, wobei zu Vergütungszwecken ein Einzelfilm einer Mini-Serie als ein Spielfilm zählt, sofern er eine Spieldauer von mindestens 60 (sechzig) Minuten aufweist.
- b) Serie lang: ein Fernseh-Programm, das aus mehreren einzelnen Episoden besteht und im Sinne dieses Vertrages ausschließlich fiktionales Programm umfasst. Die Episoden bilden Staffeln, basierend auf den jährlichen oder halb-jährlichen Neuaustrahlungen der neuen Episoden. Im hier vorliegenden Sinne handelt es sich stets um ein serielles Format mit Drehbuch / Regieanweisung (sogenanntes „Scripted Entertainment“). Die „Serie lang“ hat eine Spieldauer von mindestens 40 (vierzig) Minuten und ist regelmäßig kürzer als 60 (sechzig) Minuten. Bei einer kürzeren Spieldauer greift die Kategorie „Serie kurz“. Bei einer längeren Spieldauer findet regelmäßig die Kategorie „Spielfilm“ bzw. „Fernsehfilm“ Anwendung. Die Vergütung bezieht sich auf die einzelne Episode. Typische Beispiele der Kategorie „Serie lang“ sind serielle Komödien, Dramen und Animationsprogramme.
- c) Kurzfilm / Kinder kurz: ein Spielfilm, der eine Mindestlänge von 10 (zehn) Minuten hat und kürzer ist als 60 (sechzig) Minuten.
- d) Serie / Show / Reality kurz:
 - aa) Die „Serie kurz“ wird ebenso definiert wie die „Serie lang“, jedoch beträgt die Spieldauer in der Kategorie „Serie kurz“ mindestens 10 (zehn) Minuten, ist aber kürzer als 40 (vierzig) Minuten. Die Vergütung bezieht sich auf die einzelne Episode. Typische Beispiele sind Sitcoms, Soap Operas, Telenovelas und Animationsprogramme.
 - bb) Die „Show kurz“ ist ein Fernseh-Programm, das entweder aus mehreren Episoden oder aber nur einem einzelnen Teil besteht, der keine Fortsetzung erfährt. In der Regel führt ein Moderator vor Publikum durch die Sendung. Die Spieldauer der „Show kurz“ beträgt mindestens 10 (zehn) Minuten und ist kürzer als 40 (vierzig) Minuten. In Abgrenzung zur „Serie kurz“ handelt es sich stets um ein Programm ohne Drehbuch / Regieanweisung (sogenanntes „Unscripted Entertainment“). Bei einer längeren Spieldauer greift die Kategorie „Show lang“. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode. Typische Beispiele sind Spiel- und Rate-Shows.
 - cc) Für die Kategorie „Reality kurz“ gilt die Definition der „Show kurz“, wobei das Format darüber hinaus über Darsteller versucht, die Wirklichkeit abzubilden. Die Darsteller des Formats sind vor allem normale Personen, die keine professionelle Schauspiel-Ausbildung haben. In der Regel findet in der Reality-Show ein Wettbewerb statt oder die Darsteller können einen nicht unerheblichen Preis gewinnen. Abweichend von der oben genannten Kategorisierung sind im Sinne dieses Vertrages jedoch auch sogenannte „Scripted-Reality“-Formate als Reality-TV einzustufen (d.h. Reality-TV, in dem eine Reality-Show nur vorgetäuscht wird, die Szenen jedoch nach Regieanweisung von Laiendarstellern gespielt werden). Die Kategorie „Reality kurz“ hat eine Spieldauer von mindestens 10 (zehn) Minuten und ist kürzer als 40 (vierzig) Minuten. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode. Typische Beispiele sind Reality-Formate mit Moderation oder Doku-Soaps.

e) Show / Reality lang:

aa) Für die Kategorie „Show lang“ gilt die Definition der Kategorie „Show kurz“, jedoch liegt die Spieldauer der „Show lang“ bei mindestens 40 (vierzig) Minuten.

bb) Die Kategorie „Reality lang“ wird ebenso definiert wie die Kategorie „Reality kurz“, jedoch beträgt die Spieldauer in der Kategorie „Reality lang“ mindestens 40 (vierzig) Minuten.

f) Dokumentarfilm / Dokumentation: ein nicht-fiktionaler Film oder eine nicht-fiktionale serielle Episode. Es wird versucht, ein tatsächliches Geschehen einzufangen, wobei der Sachverhalt in der Regel auf einer journalistisch-wissenschaftlichen Recherche beruht. Grundsätzlich wirken keine Schauspieler mit, eingeblendete Sequenzen werden verbal kommentiert. Ein weiterer Bestandteil der Dokumentation können Interviews sein. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 (zehn) Minuten. Typische Beispiele sind Dokumentationen aus den Bereichen Politik, Geschichte, Lifestyle, Natur und Umwelt (Tierfilm).

g) Konzert-Film / Musikformate: eine unterhaltsame Dokumentation oder eine Show, bei der der Schwerpunkt auf der Musik liegt. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 (zehn) Minuten. Der Konzertfilm ist vom bloßen Konzertmitschnitt abzugrenzen und weist eine redaktionell überarbeitete Berichterstattung auf, die über die reine Wiedergabe hinausgeht. Musikformate sind vor allem Musik-Shows, die von Reality-Shows ohne bedeutenden Musikanteil abzugrenzen sind. Typisches Beispiel für ein Musikformat sind musikalische Casting-Shows.

h) Ratgeber, Reportagen, Berichterstattung:

Unter dem Oberbegriff „Ratgeber, Reportagen und Berichterstattung“ sind sowohl nicht-fiktionale, edukative Formate zu verstehen, bei dem die Lösung eines bestimmten Problems im Vordergrund steht, als auch Reportagen und Darstellungen, bei denen aus unmittelbarer Anschauung berichtet wird. Die Formate können auch seriell angeboten werden. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 (zehn) Minuten. Typische Themen der Ratgeber sind: Verbraucherrechte, Finanzen, Reise, Autos, Mode, Erziehung, Gesundheit und Familie. Typisches Thema der Reportage / Berichterstattung ist Sport.

i) Clips: Unter dem Oberbegriff Clip sind fiktionale und nicht-fiktionale Filme, Serien-Episoden oder audiovisuelle Sequenzen zu verstehen, die kürzer sind als 10 (zehn) Minuten. Die Kategorie umfasst Formate mit und ohne Drehbuch / Regieanweisungen (Scripted und Unscripted Entertainment). Bei einer Spieldauer ab inklusive 10 (zehn) Minuten greift die jeweils passende nächsthöhere Kategorie. Der Clip ist abzugrenzen vom Musikvideo (kurzer Film, der ein Musikstück filmisch umsetzt), das hiervon nicht erfasst wird. Typische Clip-Beispiele sind kurze Nutzer-Videos, Mobile-TV-Serien, Informationsfilme, Boulevard- und Lifestyle-Meldungen und Werbefilme.

Sollte die Einordnung eines Formats im Einzelfall nicht eindeutig möglich sein, so ist im Zweifel die Kategorie mit der höheren Vergütungspflicht anzuwenden.

Anlage 4

Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozess

Die Parteien werden sich einvernehmlich nach Treu und Glauben auf einen für beide Seiten akzeptablen und effektiven Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozess verständigen.

Anlage 5:

Vertraulichkeitsvereinbarung

1 Vertrauliche Behandlung von Informationen

- 1.1 Als vertraulich gelten alle Informationen, auch solche über konzernverbundene Unternehmen, die von der Lizenznehmerin ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Informationen sind als vertraulich zu behandeln, ohne dass es einer besonderen Kennzeichnung bedarf:
- a) Informationen über Produkte, Designs, Werbestrategien und/oder Marken der Lizenznehmerin,
 - b) Informationen über sicherheitsrelevante Systeme,
 - c) Informationen über Datenverarbeitungssysteme, mit denen Daten der Kunden der Lizenznehmerin verarbeitet werden,
 - d) nicht-öffentliche Informationen über Personal, Know-How, Geschäftspläne und -gelegenheiten, Finanzen und/oder die Entwicklung des Unternehmens und
 - e) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person („personenbezogene Daten“).
- 1.2 Die Parteien und deren Beauftragte verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Vertrages verwenden, sofern nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich abweichend geregelt.
- 1.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
- a) welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits veröffentlicht sind oder später ohne Verschulden der betreffenden Partei durch Dritte veröffentlicht werden,
 - b) welche eine Partei rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, oder
 - c) welche eine Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ausdrücklich freigegeben hat.
- 1.4 Die Parteien werden alle notwendigen (insbesondere technischen und organisatorischen) Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsdurchführung erhalten müssen.
- Die GEMA ist berechtigt, sich eines technischen Dienstleisters zu bedienen, um Abrechnungsprozesse zu administrieren, sodass die Weitergabe von Informationen, insbesondere von Nutzungsmeldungen, an eine dritte Partei, erforderlich ist. Es besteht mit der dritten Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die derjenigen zwischen GEMA und Lizenznehmerin entspricht. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur solche Informationen weitergegeben werden, die für die Erstellung einer Rechnung oder Abrechnung im Sinne des Art. VII erforderlich sind.

- 1.5 Die Parteien dürfen von den vorstehenden Verpflichtungen solange und in dem Umfang abweichen, in dem sie zur Preisgabe von vertraulichen Informationen durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch Gesetz verpflichtet werden. Sollte eine Partei eine derartige gerichtliche oder behördliche Anordnung erhalten, wird sie die andere Partei unverzüglich informieren und sämtliche angemessenen, notwendigen Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung der vertraulichen Information durch das Gericht oder die Behörde sicherzustellen. Zudem darf die GEMA vertrauliche Informationen an Mitglieder des GEMA-Aufsichtsrates im Rahmen ihrer treuhänderischen Informationspflichten weitergeben.
- 1.6 Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vereinbarung verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei nach dieser Vereinbarung oder anderweitigen Bestimmungen bleiben unberührt.

2 Beendigung der Verpflichtungen

- 2.1 Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Vertragsdurchführung. Die mit der bis dahin erfolgten Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben jedoch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für die Dauer von 10 (zehn) Jahren bestehen.
- 2.2 Auf Verlangen einer Partei sind vertrauliche Unterlagen und Datenträger einschließlich aller davon gefertigten Kopien bei Beendigung der Zusammenarbeit an die jeweils andere Partei herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.